Stadt Vetschau/Spreewald

Otaat vetschau/opiecwala							
Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV-StVV-300	-03				
öffentlich	AZ:	601-1					
Onention	Datum:	03.04.2003					
	Amt:	Bauamt					
	Verfasser:	Gabriele Möb	ius				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
30.04.2003 Ortsbeirat Naundorf 08.05.2003 Hauptausschuss 22.05.2003 Stadtverordnetenversammlung		g					

## Betreff

Gestaltungssatzung nach § 89 Brandenburgische Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Ortsteile Naundorf und Fleißdorf als örtliche Bauvorschrift - Aufstellungsbeschluss

## Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung einer Gestaltungssatzung nach § 89 Brandenburgische Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung für die Ortsteile Naundorf und Fleißdorf als örtliche Bauvorschrift zu.

## Beschlussbegründung:

Gemäß § 89 Brandenburgische Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung können die Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen, um die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen zu regeln. Besondere Anforderungen an die Art, die Größe, Gestaltung, Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen sind möglich. Die Gemeinde kann die örtlichen Bauvorschriften erlassen, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Bau- und Naturdenkmälern erforderlich ist.

Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften die Art, die Gestaltung und die Bauausführung festsetzen.

Die Gemeinde erlässt die örtlichen Bauvorschriften als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes.

Mit der anstehenden Änderung der Brandenburgischen Bauordnung sowie des Baugesetzbuches sind die Gemeinden gehalten, diese Satzungen zu erlassen. Mit der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung sind künftig die Ämter als Sonderordnungsbehörde für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften und der planungsrechtlichen Festsetzungen bei genehmigungsfreien Vorhaben zuständig. Dafür sind jetzt Handlungsgrundlagen zu schaffen.

Zudem zeigte es sich, dass besonders in den im Biosphärenreservat liegenden Gemeinden es dringend notwendig ist, städtebauliche Regelungen zur Gestaltung baulicher Anlagen zu erlassen. Durch die Vielfalt der Angebote von Hausbaufirmen können Bauwillige beliebige Hausmodelle erwerben, ob diese sich nun in die Umgebung der Baustelle einfügen oder nicht. Ohne gemeindliches Reglement in Form von örtlichen Bauvorschriften ist die Gefahr der Verunstaltung der ländlichen spreewaldtypischen Siedlungen groß. Damit es dazu nicht kommt bzw. Anfängen gegengesteuert werden kann, benötigt die Gemeinde dieses Instrument der Gestaltungssatzung. Als Grundlage für den Geltungsbereich dieser Satzung wurde die jeweils vorhandene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verwendet.

Hinweis: Das Farbkonzept wird zur Offenlage beigegeben.

Finanzielle Auswirkungen:					
AUSGABEN:	EINNAHMEN:				
BETRAG:	BETRAG:				
<u>Deckung:</u>					
PLANMÄßIG:					
HHST:					
ÜBERPLANMÄßIG:	AUßERPLANMÄßIG:				
MEHREINNAHMEN BEI HHST:					
MINDERAUSGABEN BEI HHST:					
Stellungnahme Finanzverwaltung	<u>qsamt:</u>				
Mitarbeiter Sachbearbeit	er Amtsleite	r Bürgermeister			